

Zwar wurde § 6 Abs. 2 BVFG mit Wirkung vom 07.09.2001 neu gefasst. Diese Gesetzesänderung hat jedoch nicht dazu geführt, dass die Anforderungen an das Sprachvermögen für die Antragsteller generell vorteilhafter sind als nach alter Rechtslage

Nach der Neufassung von § 6 Abs. 2 BVFG ist die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nur festgestellt, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.

Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 04.09.2003 (Az.: 5 C 33.02) ausgeführt, dass die Fähigkeit nach § 6 Abs. 2 S. 3 BVFG, ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen, die Befähigung zu einem einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Austausch in Rede und Gegenrede erfordert.

Die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen, setzt voraus, dass sich der Antragsteller über einfache Lebenssachverhalte aus dem familiären Bereich (z.B. Kindheit, Schule, Sitten und Gebräuche), über alltägliche Situationen und Bedürfnisse (Wohnverhältnisse, Einkauf, Freizeit, Reisen, Wetter u.ä.) oder die Ausübung eines Berufs oder einer Beschäftigung – ohne dass es dabei auf exakte Fachbegriffe ankäme – unterhalten kann. Dabei sind das Aneinanderreihen einzelner Worte ohne Satzstruktur oder insgesamt nur stockende Äußerungen nicht ausreichend. Erforderlich ist zum einen die Fähigkeit zu einem sprachlichen Austausch über die genannten Sachverhalte in ganzen Sätzen, wobei begrenzter Wortschatz und einfacher Satzbau genügen und Fehler in Satzbau, Wortwahl und Aussprache nicht schädlich sind, wenn sie nach Art und Zahl dem richtigen Verstehen nicht entgegenstehen. Erforderlich ist zum anderen ein einigermaßen flüssiger Austausch in Rede und Gegenrede. Ein durch Nichtverstehen bedingtes Nachfragen, Suchen nach Worten oder stockendes Sprechen, also ein langsames Verstehen und Reden als zwischen in Deutschland aufgewachsenen Personen, steht dem erst entgegen, wenn Rede und Gegenrede so weit oder so oft auseinander liegen, dass von einem Gespräch als mündlicher Interaktion nicht mehr gesprochen werden kann.

Nach § 6 Abs. 2 BVFG in der bis zum 06.09.2001 geltenden Fassung setzte die deutsche Volkszugehörigkeit voraus, dass die Eltern, ein Elternteil oder andere Verwandte bestätigende Merkmale, wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben.

In seiner Grundsatzentscheidung zur Vermittlung der deutschen Sprache (Urteil vom 19.10.2000, 5 C 44.99) führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die deutsche Sprache zwar nicht Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache gewesen sein muss, sie aber zumindest Gewicht gehabt haben muss. Das bedeute aber nicht, dass dem Kind nur oder überwiegend Deutsch vermittelt worden sein muss. Es reiche aus, wenn das Kind mehrsprachig aufgewachsen ist. Deutsch müsse nicht vorrangig vor der Landessprache vermittelt worden sein. Es genüge, wenn die Eltern ihren Kindern die deutsche Sprache so beibringen, wie sie diese selbst beherrschen.

Von der früheren Rechtsprechung, nach der die in der Kindheit erlernte Sprache so vertieft worden sein muss, dass sie auch im Erwachsenenalter entsprechend der Herkunft und dem Bildungsstand als die dem Betreffenden eigentümliche Sprache umfassend beherrscht werden muss, nahm das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 19.10.2000 ausdrücklich Abstand. Maßgebend ist nach der Entscheidung vom 19.10.2000, ob ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bei Abschluss der familiären Sprachvermittlung vorhanden waren. Der Kenntnis der deutschen Sprache zum Zeitpunkt der Ausreise kommt lediglich im Rahmen des Beweises als Indiz für eine frühere Vermittlung Bedeutung zu, wobei Faktoren, die zur Reduzierung der in der Kindheit erworbenen Sprachkenntnisse beigetragen haben, zu berücksichtigen waren.

Nach alter Rechtslage war es für die Anerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit somit ausreichend, wenn bei Abschluss der familiären Prägung Deutschkenntnisse vorlagen, die auf einer familiären Vermittlung „mit Gewicht“ beruhten. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 19.10.2000 machen deutlich, dass die Anforderungen an die Deutschkenntnisse bei Abschluss der Prägung nach § 6 Abs. 2 BVFG a.F. keineswegs höher waren als die Anfor-

derungen an ein einfaches Gespräch im Sinne von § 6 Abs. 2 BVFG in der Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes. Die nach alter Rechtslage geforderten Sprachkenntnisse bei Abschluss der Prägung entsprachen im Wesentlichen dem „einfachen Gespräch“ zum Zeitpunkt der Ausreise nach neuer Rechtslage.

Die Rechtslage hat sich somit hinsichtlich der Sprachanforderungen nicht zu Ihren Gunsten geändert.

Auch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Rahmen der Regelung des § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG kommt in Ihrem Fall nicht in Betracht. Denn ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nicht widerrufen werden, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste.

Eine Aufhebung oder Abänderung des in Frage stehenden Ausgangsbescheides scheidet daher aus. Das Verfahren wird nicht wieder aufgenommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koch

